

Zuständigkeit der Arbeitsinspektion und Geltung des Mutterschutzgesetzes (MSchG)

Betrieb / Dienstgeber/in / Tätigkeit	Zuständigkeit der Arbeitsinspektion	Geltung MSchG	Freistellung möglich?
Grundsatz: Dienstnehmerinnen in Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art	Ja (§ 1 ArbIG, sofern nicht Ausnahme gemäß Abs. 2 vorliegt)	Ja	Ja
Bundesbedienstete in Betrieben	Ja (ArbIG)	Ja (Sonderbestimmungen in Abschnitt 8)	Ja
Bundesbedienstete in Dienststellen	Nur Befugnisse gemäß § 19 MSchG	Ja (Sonderbestimmungen in Abschnitt 8)	Ja, aber nicht AI-Ärztin/Arzt
Landes-/Gemeinde-Bedienstete in Betrieben	Ja (ArbIG)	Ja (Sonderbestimmungen in Abschnitt 8)	Ja
Landes-/Gemeinde-Bedienstete in Dienststellen	Nein	Nein *) (stattdessen Landesgesetze)	Nur nach Landesgesetzen *) (nicht AI-Ärztin/Arzt)
Sonderfälle			
Lehrlinge	Ja	Ja	Ja
Heimarbeiterinnen	Ja	Ja (Sonderbestimmungen in Abschnitt 10)	Ja
Freie Dienstnehmerinnen (§ 4 Abs. 4 ASVG)	Ja	Nur § 3 und § 5 Abs. 1 und 3	Ja

Betrieb / Dienstgeber/in / Tätigkeit	Zuständigkeit der Arbeitsinspektion	Geltung MSchG	Freistellung möglich?
Dienstnehmerinnen in privaten Haushalten	Nein	Ja (Sonderbestimmungen in Abschnitt 9, falls in Hausgemeinschaft aufgenommen)	Ja, aber nicht AI-Ärztin/Arzt
Landarbeiterinnen	Nein	Nein (stattdessen Landarbeitsordnungen)	Nach Landarbeitsordnungen (nur Amtsärztin / Amtsarzt)
Krankenpflegeschülerinnen	Nein	Nein (keine Dienstnehmerinnen)	Können Ausbildung unterbrechen, aber kein
			Wochengeldanspruch
Dienstnehmerinnen im Karenzurlaub	Beschäftigungsverhältnis ruht	Ja	Ja
Bezieherinnen von Arbeitslosengeld	Nein	Nein	Ja (§ 120 Z 3 ASVG), aber nicht AI-Ärztin/Arzt

*) ausgenommen Lehrerinnen für öffentliche Pflichtschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen